

Finanzen und Steuern

Brauwirtschaft

2005

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 15.02.2006, korrigiert am 01.03.2006
Artikelnummer: 2140922057004

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:
Gruppe VI D - Steuern, Telefon: +49 (0) 611 / 75 - 41 33 ; Fax: +49 (0) 611 / 72 40 00 oder E-Mail:
steuern@destatis.de

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2006

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Textteil

Allgemeine und methodische Hinweise

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik
- 2 Zweck und Ziele der Statistik
- 3 Erhebungsmethodik
- 4 Genauigkeit
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit
- 6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit
- 7 Bezüge zu anderen Erhebungen
- 8 Weitere Informationsquellen
- 9 Bemerkungen zum Steuerrecht

Tabellenteil

- 1 Beteiligte
- 2 Betriebene Braustätten nach Ländern
- 3 Betriebene Braustätten nach Gesamtjahreerzeugung
- 4 Bierabsatz nach Ländern
- 5 Bierabsatz nach Steuerklassen
- 6 Versteuerter Bierabsatz und Steuersollbeträge
- 7 Bierabsatz nach Beteiligten
- 8 Über Zollstellen versteuertes Bier aus Drittländern
- 9 Verbrauch von Bier

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Abkürzungen

hl = Hektoliter (1hl = 100 l)

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Abweichungen zu den im Vorjahr veröffentlichten Zahlen infolge von Korrekturen.

Allgemeine und methodische Hinweise

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

- 1.1 **Bezeichnung der Statistik:** Biersteuerstatistik; Brauwirtschaft.
- 1.2 **Berichtszeitraum:** Biersteuerstatistik: Monat, Jahr; Brauwirtschaft: Jahr.
- 1.3 **Erhebungstermin:** Biersteuerstatistik: Ende des auf den Berichtsmonat folgenden Monats/
Brauwirtschaft: 6 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums.
- 1.4 **Periodizität:** Biersteuerstatistik: Monatlich; Brauwirtschaft: Jährlich.
- 1.5 **Regionale Gliederung:** Bund, Länder.
- 1.6 **Erhebungsgesamtheit:** Erhebungsgesamtheit sind die Herstellungsbetriebe, d.h. jede Betriebsstätte, in der Bier unter Steueraussetzung im Brauverfahren (Brauerei) oder auf andere Weise hergestellt sowie gelagert werden darf.
- 1.7 **Erhebungseinheiten:** Zentralstelle Biersteuer (ZEB) beim Hauptzollamt Stuttgart.
- 1.8 **Rechtsgrundlagen:**
Biersteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.
- 1.9 **Geheimhaltung und Datenschutz:** Die Einzeldaten der Biersteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§30 AO) und Statistikgeheimnis (§16 BStatG). Aus diesem Grund werden in den Tabellen Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt wäre.

2 Zweck und Ziele der Statistik

- 2.1 **Erhebungsinhalte:** Für die Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft werden von den Steuerpflichtigen, die Steuererklärungen abgeben, folgende Erhebungsmerkmale erfasst:
Biersteuerstatistik: Steuerfreie Absatzmenge, steuerpflichtige Absatzmenge nach Steuerklassen;
Brauwirtschaft: Absatzmenge nach Steuerklassen, versteuerte Absatzmenge und Steuersollbeträge, Anzahl der Braustätten.
- 2.2 **Zweck der Statistik:** Sie dient der Beurteilung des Aufkommens an Biersteuer, des Bierabsatzes und der beteiligten Braustätten.

2.3 **Hauptnutzer der Statistik:** Zu den Hauptnutzern zählt das Bundesministerium der Finanzen. Daneben wird die Statistik von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten und privaten Interessenten verwendet.

2.4 **Einbeziehung der Nutzer:** Die Statistik basiert auf Verwaltungsdaten; die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen ergibt sich aus dem Biersteuergesetz. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft in direktem Kontakt mit wichtigen Nutzern.

3 Erhebungsmethodik

- 3.1 **Art der Datengewinnung:** Sekundärerhebung; Erhebungsgrundlage der Statistik sind die Steuererklärungen der Herstellungsbetriebe.
- 3.2 **Stichprobenverfahren:** ./.
- 3.3 **Hinweis auf Saisonbereinigungsverfahren:** ./.
- 3.4 **Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:** Die Daten der Steuererklärungen werden von der Zentralstelle Biersteuer (ZEB) beim Hauptzollamt Stuttgart aufbereitet und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt.
- 3.5 **Belastung der Auskunftspflichtigen:** In den Steuererklärungen werden keine zusätzlichen Angaben für Zwecke der Statistik erfragt. Die Zentralstelle Biersteuer übernimmt die Angaben zum Bierabsatz automatisiert aus ihren Festsetzungsspeichern.
- 3.6 **Dokumentation des Fragebogens:** Die Erhebungsinhalte ergeben sich aus dem Biersteuergesetz.

4 Genauigkeit

- 4.1 **Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:** Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.
- 4.2 **Stichprobenbedingte Fehler:** ./.
- 4.3 **Nicht-stichprobenbedingte Fehler:** ./.
- 4.4 **Revisionen:** ./.

4.5 Ereignisse, die Genauigkeit und Nutzung der Daten beeinträchtigen können: Die Steuererklärungen sind nicht mit dem Verbrauch der Waren gleichzusetzen. Aussagen zum Verbrauch sind auf Basis der Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft nur näherungsweise möglich.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Zeitspanne zwischen Berichtszeitpunkt / -raum und dem Veröffentlichungstermin vorläufiger Ergebnisse: Biersteuerstatistik: ca. 4 Wochen; Brauwirtschaft: ca. 6 Wochen.

5.2 Zeitspanne zwischen Berichtszeitpunkt / -raum und dem Veröffentlichungstermin endgültiger Ergebnisse: ca. 1 Jahr.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

6.1 Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit: Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.

6.2 Änderungen bei Stichprobendesign, Klassifikationen etc., die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben: ./.

6.3 Vollständigkeit der Daten: ./.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

7.1 Als Input: ./.

7.2 Aussagen zu Unterschieden zu vergleichbaren Statistiken/Ergebnissen, qualitative Bewertung der Unterschiede: In der Statistik der kassenmäßigen Steuereinnahmen werden die in einem Berichtsjahr dem Bund zufließenden Steuereinnahmen aus der Biersteuer nachgewiesen. Da der kassenmäßige Steuereingang (SteuerIst) von dem für die Biersteuerstatistik relevanten Anmeldezeitraum (SteuerSoll) abweichen kann, kommt es auch in den Ergebnissen zu Abweichungen.

8 Weitere Informationsquellen

8.1 Publikationswege, Bezugsadresse:

Die Statistik wird nur noch online veröffentlicht, es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen mehr. Die Ergebnisse können über folgende Fundstelle abgerufen werden: <http://www-ec.destatis.de/>

Zeitreihenergebnisse:
<http://www.destatis.de/genesis>

8.2 Kontaktinformation:

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Biersteuerstatistik/ Brauwirtschaft wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt
Gruppe Steuern (VI D)
65180 Wiesbaden
Tel.: 0611/75-4315 (Service)
Fax: 0611/72-4000
E-Mail: steuern@destatis.de

Ansprechpartner ist Herr Dittrich.

8.3 Weiterführende Veröffentlichungen

./.

9 Bemerkungen zum Steuerrecht

9.1 Steuergebiet und Steuergegenstand:

Bier unterliegt im Steuergebiet der Biersteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen, und ohne die Insel Helgoland. Die Biersteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung. Bier im Sinne des BierStG 1993 sind die Erzeugnisse der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur (KN) sowie Mischungen von Bier mit nicht-alkoholischen Getränken, die der Position 2206 der KN zuzuordnen sind.

9.2 Steuertarif :

Das Bier wird nach Grad Plato in Steuerklassen eingeteilt. Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter Bier 0,787 Euro je Grad Plato. Grad Plato ist der Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 g Bier, wie er sich aus dem im Bier vorhandenen Alkohol- und Extraktgehalt errechnet. Ein Hektoliter übliches Vollbier (z.B. Pils, Kölsch, Alt) mit einem Stammwürzegehalt von 12 Grad Plato ist also mit 9,444 Euro Biersteuer belastet. Das bedeutet 1,9 Cent für ein 0,2 l Glas. Eine Mengenstaffel, die kleineren Brauereien einen Nachteilsausgleich verschaffen soll, wird unabhängigen Brauereien mit weniger als 200 000 Hektoliter Jahresausstoß gewährt. Als unabhängig gilt eine Brauerei dann, wenn sie rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von anderen Brauereien getrennt sind und Bier nicht unter Lizenz braut.

Der Steuersatz ermäßigt sich für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig seit 1. Januar 2004

- auf 84 % bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
- auf 78,4 % bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,
- auf 67,2 % bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl,
- auf 56 % bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 56 % unverändert.

Die Steuerermäßigung gilt nur für den Inhaber der herstellenden Brauerei.

9.3 Steuerbefreiung:

Gemäß § 3 BierStG 1993 ist Bier von der Steuer befreit, wenn es gewerblich verwendet wird

- zur Herstellung von Essig,
- unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen für die Herstellung von Lebensmitteln, sofern jeweils der Alkoholgehalt 5 l reinen Alkohol je 100 kg des Erzeugnisses nicht überschreitet,
- vergällt zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln,
- zur Herstellung von Arzneimitteln.

Bier ist ebenfalls von der Steuer befreit, wenn es

- von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter als Haustrunk unentgeltlich abgegeben wird oder
- als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den erforderlichen technischen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird.

Gemäß § 2 BierStV ist Bier, das von Haus- und Hobbybrauern in ihren Haushalten ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereitet und nicht verkauft wird, von der Steuer bis zu einer Menge von 2 hl im Kalenderjahr befreit.

Bier, das von Hausbauern in nicht gewerblichen Gemeindebrauhäusern hergestellt wird, gilt als in den Haushalten der Hausbrauer hergestellt.

9.4 Weitere steuerrechtliche Tatbestände:

Für Bier, das sich in einem Steuerlager befindet oder zwischen Steuerlagern befördert wird, ist die Biersteuer **ausgesetzt** (Steueraussetzungsverfahren). Steuerlager sind die Braustätten (auch Herstellungsbetriebe, Brauereibetriebe oder Brauereien genannt) und die Bierlager. Als Braustätte wird statistisch jede von der Biersteuer erfasste Produktionsstätte nachgewiesen.

Das Steueraussetzungsverfahren kommt nicht nur zwischen Steuerlagern im Inland, sondern auch im Verkehr mit anderen EU-Mitgliedstaaten zur Anwendung. Auch die Einfuhr aus Drittländern und die anschließende Aufnahme in Steuerlager sowie die Ausfuhr in Drittländer aus Steuerlagern ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die **Steuer entsteht** dadurch, dass Bier aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne dass sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt. Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers. Dieser hat über das Bier, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum siebten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben. In der Steuererklärung ist das Bier nach Menge und Steuerklassen aufzugliedern.

Bier darf aus Steuerlagern anderer EU-Mitgliedstaaten unter Steueraussetzung auch von sog. berechtigten Empfängern bezogen werden. **Berechtigte Empfänger** sind Personen, die kein eigenes Steuerlager unterhalten,

denen die Zulassung erteilt worden ist, Bier unter Steueraussetzung aus einem Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken zu beziehen.

Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Bieres in den Betrieb des berechtigten Empfängers. Steuerschuldner ist der berechnete Empfänger, der gem. § 8 Abs. 1 BierStG 1993, ebenso wie der Inhaber eines Steuerlagers, eine Steuererklärung abzugeben hat.

Bier darf unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager in Betriebe von **Erlaubnisinhabern** nach § 10 BierStG 1993 (steuerfreie Herstellung von Essig, Arzneimitteln usw.), verbracht werden.

Bier kann auch aus dem **freien Verkehr** eines Mitgliedstaates zu **gewerblichen** Zwecken bezogen werden; in diesem Fall entsteht die Steuer dadurch, dass der Bezieher das Bier im Steuergebiet in Empfang nimmt bzw. in das Steuergebiet verbringt. Steuerschuldner ist der Bezieher.

Bier, das eine **Privatperson** für ihren Bedarf in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet verbringt, ist steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.

Bier kann auch im Wege des **Versandhandels** über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. von andere(n) Mitgliedstaaten verbracht werden. Versandhandel liegt vor, wenn Bier aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in andere Mitgliedstaaten geliefert wird. Im Falle des Bezugs entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Bieres an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

Für nachweislich versteuertes Bier, das zu gewerblichen Zwecken - einschließlich Versandhandel - in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist, wird die Steuer auf Antrag **erlassen, erstattet oder vergütet**.

Für im Steuergebiet versteuertes Bier wird die Steuer auf Antrag erlassen oder erstattet, wenn es in das Steuerlager wieder zurückgenommen worden ist.

9.5 Hinweise zur Methodik der Statistik:

Rechtliche Grundlage der Statistik ist § 23 BierStG 1993 "Geschäftsstatistik":

- (1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.
- (2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

Für die Biersteuerstatistik kommt z.Z. nur Abs. 2 in Betracht, denn die beim Hauptzollamt Stuttgart eingerichtete Zentralstelle Biersteuer (ZEB) fertigt die Biersteuerstatistik und teilt die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Veröffentlichung mit. Grundlage der Statistik sind die von den Inhabern eines Steuerlagers sowie von berechtigten Empfängern bei der ZEB abgegebenen Steuererklärungen.

Der Absatz der Steuerlager (Herstellungsbetriebe und Bierlager) kann neben der Eigenproduktion der Brauereien auch Bezüge aus dem nationalen Bereich, aus anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Importe aus Drittstaaten enthalten, ohne dass bei der Versteuerung zu normalen Steuersätzen nach diesen Merkmalen differenziert wird.

In den statistisch erfassten Absatzzahlen sind folgende Mengen **nicht** enthalten:

- Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % vol. oder weniger (Alkoholfreie Biere, Malztrunk)

- Bier, das steuerfrei an Erlaubnisinhaber nach § 10 BierStG 1993 geliefert wurde
- Bier, das von Haus- und Hobbybrauern zum eigenen Verbrauch hergestellt wurde
- Bier, das gewerbliche Bezieher aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten bezogen haben
- Bier, das Privatpersonen für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erworben und selbst in das Steuergebiet verbracht haben
- Bier, das Privatpersonen aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten von Versandhändlern bezogen haben.

Außer dem vorliegenden jährlichen Bericht ("Brauwirtschaft") veröffentlicht das Statistische Bundesamt monatlich in Fachserie 14 Reihe 9.2.1 "Absatz von Bier" Daten über den Bierabsatz nach Bundesländern, gegliedert nach Steuerklassen und versteuertem und steuerfreiem Bierabsatz, letzterer unterteilt nach Lieferungen in EU-Länder, Exporte in Drittstaaten sowie Haustrunk.

1 Beteiligte

Anzahl

Art	2001	2002	2003	2004	2005	Zu- bzw Ab- nahme (-) 2005/2004 %
Angemeldete Braustätten	1 348	1 334	1 345	1 343	1 340	- 0,2
Betriebene Braustätten	1 299	1 289	1 275	1 279	1 274	- 0,4
Bierlager	157	152	174	188	178	- 5,3
Berechtigte Empfänger	264	275	290	367	377	2,7
Beauftragte	3	3	3	3	2	- 33,3

2 Betriebene Braustätten nach Ländern

Anzahl

Land	2001	2002	2003	2004	2005	Zu- bzw Ab- nahme (-) 2005/2004 %
Baden-Württemberg	179	177	173	178	170	- 4,5
Bayern	656	644	641	629	623	- 1,0
Berlin / Brandenburg	34	34	36	39	36	- 7,7
Hessen	65	66	64	64	66	3,1
Mecklenburg-Vorpommern	17	18	19	20	22	10,0
Niedersachsen / Bremen	49	48	49	49	52	6,1
Nordrhein-Westfalen	121	121	117	119	115	- 3,4
Rheinland-Pfalz / Saarland	53	51	49	52	54	3,8
Sachsen	57	57	54	55	57	3,6
Sachsen-Anhalt	15	18	18	18	19	5,6
Schleswig-Holstein / Hamburg	13	13	12	13	16	23,1
Thüringen	40	42	43	43	44	2,3
Deutschland ...	1 299	1 289	1 275	1 279	1 274	- 0,4

3 Betriebene Braustätten nach Gesamtjahreserzeugung

Betriebsgrößenklasse nach Gesamtjahreserzeugung in hl	2001	2002	2003	2004	2005	Zu- bzw Ab- nahme (-) 2005/2004
	Anzahl der Braustätten					%
über 1 Million hl	29	31	27	30	26	- 13,3
bis 1 Million hl	23	20	25	20	23	15,0
bis 500 000 hl	28	26	31	32	35	9,4
bis 200 000 hl	41	45	45	44	35	- 20,5
bis 100 000 hl	77	72	72	72	74	2,8
bis 50 000 hl	231	211	219	194	190	- 2,1
bis 10 000 hl	88	94	83	86	87	1,2
bis 5 000 hl	782	790	773	801	804	0,4
Insgesamt ...	1 299	1 289	1 275	1 279	1 274	- 0,4

4 Bierabsatz nach Ländern ^{*)}

Land	2001	2002	2003	2004	2005	Zu- bzw.Ab- nahme (-) 2005/2004
	hl					%
Baden-Württemberg	7 654 089	7 653 799	7 704 303	7 741 684	7 393 649	- 4,5
Bayern	22 208 301	22 533 104	22 944 958	22 569 407	22 668 889	0,4
Berlin/ Brandenburg	3 918 642	3 903 448	3 609 090	3 801 671	3 522 627	- 7,3
Hessen	4 088 607	3 608 973	3 617 361	3 436 613	3 226 884	- 6,1
Mecklenburg-Vorpommern	2 395 825	2 718 034	2 746 253	3 096 492	3 002 756	- 3,0
Niedersachsen / Bremen	10 305 292	10 627 062	10 620 562	11 148 754	11 532 355	3,4
Nordrhein-Westfalen	29 074 741	28 721 070	26 707 318	26 729 231	26 285 531	- 1,7
Rheinland-Pfalz / Saarland	8 534 361	8 371 819	8 188 446	7 879 436	7 867 816	- 0,1
Sachsen	8 541 135	8 752 623	8 646 297	8 741 277	8 767 288	0,3
Sachsen-Anhalt	2 475 560	2 689 461	2 990 021	2 868 268	2 823 111	- 1,6
Schleswig-Holstein / Hamburg	5 223 918	4 850 594	4 280 654	4 271 282	4 573 217	7,1
Thüringen	3 415 291	3 494 540	3 548 088	3 579 331	3 676 595	2,7
Deutschland ...	107 835 763	107 924 526	105 603 352	105 863 444	105 340 717	- 0,5

^{*)} Ohne unsteuererten Absatz an andere Steuerlager im Steuergebiet.

5 Bierabsatz nach Steuerklassen

hl

Steuerklassen (Grad Plato)	2001	2002	2003	2004	2005	Zu- bzw. Ab- nahme (-) 2005/2004 %
1 – 6	860 233	857 578	897 637	924 853	1 149 088	24,2
7	853 088	844 816	895 551	864 809	819 914	- 5,2
8	171 585	163 529	135 559	359 952	223 302	- 38,0
9	1 505 508	1 600 909	1 415 030	1 701 972	2 209 222	29,8
10	2 448 746	2 903 328	3 762 130	4 948 120	5 157 019	4,2
11	85 158 092	84 591 995	80 546 211	78 969 042	77 595 425	- 1,7
12	14 414 714	14 433 453	15 609 763	15 731 186	15 698 738	- 0,2
13	1 223 196	1 270 298	1 265 993	1 268 559	1 321 400	4,2
14 und darüber	1 200 602	1 258 620	1 075 478	1 094 952	1 166 609	6,5
Insgesamt ...	107 835 763	107 924 526	105 603 352	105 863 444	105 340 717	- 0,5

6 Versteuerter Bierabsatz und Steuersollbeträge ^{*)}

Land	Bierabsatz		Zu- bzw. Ab- nahme (-)	Steuersollbetrag		Zu- bzw. Ab- nahme (-)
	2005	2004		2005	2004	
	hl		%	1 000 Euro		%
Baden-Württemberg	6 412 165	6 722 191	- 4,6	54 216	56 958	- 4,8
Bayern	19 978 734	20 299 145	- 1,6	165 790	168 748	- 1,8
Berlin/ Brandenburg	3 386 882	3 377 373	0,3	29 011	28 337	2,4
Hessen	3 122 374	3 328 080	- 6,2	26 210	27 969	- 6,3
Mecklenburg-Vorpommern	2 898 133	2 930 700	- 1,1	25 049	25 413	- 1,4
Niedersachsen/ Bremen	6 471 723	6 330 199	2,2	54 707	53 974	1,4
Nordrhein-Westfalen	24 085 498	24 357 425	- 1,1	205 963	208 401	- 1,2
Rheinland-Pfalz/Saarland	5 975 030	6 090 306	- 1,9	51 341	52 318	- 1,9
Sachsen	8 538 662	8 534 622	0,0	72 892	73 190	- 0,4
Sachsen-Anhalt	2 811 772	2 855 798	- 1,5	24 288	24 618	- 1,3
Schleswig-Holstein/Hamburg	4 122 464	3 812 207	8,1	35 244	32 835	7,3
Thüringen	3 386 337	3 324 078	1,9	28 656	28 208	1,6
Deutschland ...	91 189 774	91 962 125	- 0,8	773 366	780 969	- 1,0

^{*)} Ohne über Zollstellen versteuertes Bier aus Drittländern (s. Tabelle 8).

7 Bierabsatz nach Beteiligten

Beteiligte	Zusammen		Eigenbier		Zu- bzw. Ab- nahme (-)	Fremdbier		Zu- bzw. Ab- nahme (-)
	2005	2004	2005	2004		2005	2004	
	hl		%		hl		%	
Braustätten	100 757 485	101 954 314	96 486 413	96 731 997	- 0,3	4 271 071	5 222 317	- 18,2
Bierlager	903 890	913 207	-	-	-	903 890	913 207	- 1,0
Berechtigte Empfänger	3 668 179	2 983 744	-	-	-	3 668 179	2 983 744	22,9
Beauftragte	11 164	12 179	-	-	-	11 164	12 179	- 8,3
Insgesamt	105 340 717	105 863 444	96 486 413	96 731 997	- 0,3	8 854 304	9 131 447	- 3,0

8 Über Zollstellen versteuertes Bier aus Drittländern ^{*)}

Betriebsgrößenklasse nach Gesamtjahreserzeugung in hl	Bier der Steuerklassen (Grad Plato)							
	Zusammen		bis 10		11-13		14 und darüber	
	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro
unter 200 000	114	1	-	-	102	1	12	0
200 000 und mehr	27 947	241	2 719	21	24 645	207	583	12
Insgesamt ...	28 061	242	2 719	21	24 747	208	595	13
dagegen 2004	176 349	1 499	12 285	87	163 147	1 401	917	11

^{*)} Ohne von Beteiligten versteuertes Auslandsbier.

9 Verbrauch von Bier ^{*)}

Gegenstand der Nachweisung	Mengen- einheit	2001	2002	2003	2004	2005
Versteuerter Bierabsatz	hl	96 762 017	96 542 782	93 276 037	91 962 125	91 189 774
Steuerfreier Haustrunk	hl	236 132	229 011	219 937	215 649	211 981
Versteuertes Einfuhrbier	hl	422 485	397 097	526 874	176 349	28 061
Insgesamt ...	hl	97 420 634	97 168 890	94 022 848	92 354 123	91 429 816
Verbrauch je Einwohner	l	118,3	117,8	113,9	111,9	110,8 ¹⁾

^{*)} Vorläufige Ergebnisse.

¹⁾ Berechnet mit der Durchschnittsbevölkerungszahl des Jahres 2004.